| | Gemeindevorstandsvorlage | |
|---|---|---|
| | **Vorlagen-Nr.:**<br>GV/1031/2016-2021 | **Vorlagenbearbeitung:**<br>Horst Schlicht |
| **Aktenzeichen:**<br>FD I/3-20.21.2 | **Federführung:**<br>Fachdienst I/3 | **Datum:**<br>02.06.2020 |

**Jahresabschluss zum 31.12.2019**
**hier: Bewilligung von Budgetüberschreitungen und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO**

| **Beratungsfolge** | **Behandlung** |
|---|---|
| Gemeindevorstand | nicht öffentlich |
| Haupt- und Finanzausschuss | öffentlich |
| Gemeindevertretung | öffentlich |

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Budgetüberschreitungen in der Ergebnisrechnung in den Teilhaushalten 1118, 1210, 1260, 2180, 3650, 5110, 5310, 5330 und 5530 in Höhe von insgesamt 551.256,84 EUR werden genehmigt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.
Die Verbesserungen bei allen anderen Budgets betragen 1.689.555,11 EUR, so dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Haushaltsplanansatz **um 1.138.298,27 EUR verbessert.**

2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von **312.082,35 EUR** werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO im Rahmen des Jahresschlusses 2019 bewilligt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Reimann
Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkung:** **-entfällt-**

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

**Sachverhalt:**

1. Im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 HGO wird bei der Feststellung und Berechnung der **Budgetüberschreitungen** der **gesamte** Teilhaushalt (Budget) – also einschl. Erträgen und zahlungsunwirksamen Aufwendungen – berücksichtigt.
Deshalb weichen die „Budgetüberschreitungen“ und die „über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ nach § 100 Abs. 1 HGO in aller Regel weit voneinander ab.

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen (zum Beispiel Abschreibungen und Rückstellungen), gelten **nicht** als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen (§ 100 Abs.4 HGO).

2. In den folgenden Teilhaushalten/Budgets ergeben sich 2019 im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung beim Plan/Ist-Vergleich (ohne interne Leistungsverrechnungen) folgende Haushalts- bzw. Budgetüberschreitungen und überplanmäßige und/oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

2.1 Budget 1118 Gebäude und Liegenschaftsmanagement:
Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 28.203,19 EUR vor allem durch mehr Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken, der Auflösung von Rückstellungen und Pachten/Nutzungsentschädigungen bei gleichzeitigen Mehraufwendungen für Personalentgelten, Sozialabgaben und Aufwendungen für Personaleinstellungen, Aufwendungen für Sachverständige/Rechtsanwälte und Verluste aus Abgängen von Grundstücken.

Es ergeben sich dadurch über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne von § 100 Absatz 1 HGO i. H. v. 150.359,45 EUR welche durch Mehrerträge im Budget i. H. v. 122.990,26 EUR gedeckt sind. Der Restbetrag ist im Gesamthaushalt gedeckt.

2.2 Budget 1210 Ordnungsangelegenheiten:
Die Budgetüberschreitung i. H. v. 162.761,98 EUR entsteht durch weniger Erträge bei den Buß- u. Verwarnungsgeldern und Mehraufwendungen in den Bereichen Personalausweise/ Pässe und Personalaufwand mit Sozialabgaben und Altersvorsorge.

Es ergeben sich über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 69.090,84 welche im Gesamthaushalt gedeckt sind.

2.3 Budget 1260 Brand- und Katastrophenschutz:
Die Budgetüberschreitung i. H. v. 8.580,77 EUR resultiert hauptsächlich aus Mindererträgen bei den Kostenersätzen für Feuerwehreinsätze, die die Einsparungen im Aufwandsbereich (z. B. weniger Afa beim Fuhrpark, Berufskleidung/Arbeitsschutz, Aufwandsentschädigungen etc.) übersteigen.

Es ergeben sich **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen.

2.4 Budget 2180 Jugend, Kultur, Sport und Soziales:
Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 10.795,85 EUR. Diese resultiert hauptsächlich aus Mehraufwendungen für sonst. Aufwendungen für bezogene Leistungen (Sportcoach u. Schwimmkurse für Flüchtlinge), Mehraufwendungen für ein Integrationskonzept, kulturelle Veranstaltungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände. Es ergeben sich aber auch Mehrerträge durch Zuweisungen vom Land für die Integrationsstrategie und bei der Fehlbelegungsabgabe.

Überplanmäßige Aufwendungen betragen 39.973,20 EUR, welche durch Mehrerträge im Budget von 33.956,94 EUR gedeckt sind. Der Restbetrag ist im Gesamthaushalt gedeckt.

2.5 Budget 3650 Tageseinrichtungen für Kinder:
Die Budgetüberschreitung beträgt 265.401,93 EUR. Es ergeben sich zwar Mehrerträge bei den Benutzungsgebühren und Einsparungen bei den Zuschüssen an private und konfessionelle Kita-Trägern aber auch erhebliche Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (inkl. Rückstellungen für unterlassene Fremdinstandhaltungen und Ausgleichszahlungen nach § 28 HKJGB) sowie bei den periodenfremden Aufwendungen und Abrechnungen.

Es ergeben sich jedoch **keine** über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne von § 100 Absatz 1 HGO, weil die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, welche nicht veranschlagt oder zusätzlich erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden, höher sind als der Mehraufwand (§ 100 Absatz 4 HGO).

2.6 Budget 5110 Räumliche Planung und Entwicklung, Bauen:
Es ergibt sich eine leichte Budgetüberschreitung i. H. v. 2.720,08 EUR. Zwar wurden erhebliche Einsparungen bei den Honoraraufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie Baulandumlegungen erzielt, aber auch erheblicher Mehraufwand, resultierend aus der Einstellung eines Beamten in 2019 und den damit verbundenen Beamtenbezügen, Pensions- und Beihilferückstellungen, verbucht.

Es ergeben sich daher ebenfalls **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen.

2.7 Budget 5310 Umweltschutz / Ver- und Entsorgung:
Die Budgetüberschreitung i. H. v. 40.756,20 EUR resultiert aus außerplanmäßigen Mehraufwendungen für Steuernachzahlungen an das Finanzamt (Körperschaftssteuer u. Soli) durch die Beteiligung an der EnergieRegion Taunus-Goldener Grund Beteiligungs-GmbH u. Co. KG (BERT-KG). Auch wurden Mehraufwendungen an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW), für Sachverständige und Rechtsanwälte für die Konzessionsvergaben und periodenfremde Konzessionsabrechnungen verbucht.

Es ergeben sich über- oder außerplanplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 52.658,86 EUR die durch Mehrerträge im Budget i. H. v. 11.902,66 EUR gedeckt sind. Der Restbetrag ist durch den Gesamthaushalt gedeckt.

2.8 Budget 5330 Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung:
Die Budgetüberschreitung i. H. v. 20.016,72 EUR resultiert aus weniger Erträge aus Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen und ist keine „echte“ Überschreitung, denn der Teilhaushalt schließt nach interner Kosten- und Leistungsverrechnung im Ergebnis mit 0,-- EUR ab. Der THH wird über das Konto „Kostenerstattungen verbundene Unternehmen“ abgewickelt bzw. mit dem Eigenbetrieb Gemeindewerke und dem Wasserbeschaffungsverband verrechnet, so dass der Gemeinde aus dem Eigenbetrieb und dem Wasser- und Bodenverband keine Belastungen entstehen.

2.9 Budget 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen:
Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 12.020,12 EUR, hauptsächlich wegen Mindererträgen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Bestattungsgebühren, Benutzungsgebühren Trauerhallen und Grabnutzungsgebühren).

Da aber auch weniger Aufwendungen verbucht wurden (Einstellung in Sonderposten und Personalausgaben) ergeben sich **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen im Sinne von § 100 Absatz 1 HGO.

3. Diesen vorgenannten Budgetüberschreitungen von insgesamt 551.256,84 EUR stehen **Verbesserungen in allen anderen Budgets im Gesamtbetrag von 1.689.555,11 EUR** gegenüber. **Das heißt, dass sich per Saldo eine Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 1.138.298,27 EUR ergibt.**

**Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO betragen 312.082,35 EUR.**
Hierbei sind zahlungsunwirksame Mehraufwendungen, die durch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 entstanden sind berücksichtigt.

Die Deckung der Budgetüberschreitungen und der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

Die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, somit ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben.

4. Die Behandlung der **„Budgetüberschreitungen“** und der **„üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen“ (§ 100 Abs. 1 HGO)** ist – so wie in der Vorlage dargestellt, analog dem Vorjahr – mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Franz
Oberamtsrat

Schlicht
Amtsrat

**Anlagen**:
Tabelle: „Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung 2019
Soll/Ist-Vergleich nach Teilhaushalten bzw. Budgets (ohne ILV)“